

SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)

I. Teil C - SR-Ordnung des DHB/HVNB (gültig für den HVNB) Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des DHB

§1	ALLGEMEINES.....	1
§2	ORGANISATION UND VERANTWORTUNG	1
§3	STRUKTUR DES FÜHRUNGSKREISES.....	2
§4	STRUKTUR DES ERWEITERTEN ARBEITSKREIS SCHIEDSRICHTERWESEN	2
§5	AUFGABEN DES ARBEITSKREIS SCHIEDSRICHTERWESEN	3
§6	VORAUSSETZUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER:INNEN IM HVNB.....	4
§7	LEISTUNGSGRUNDSATZ.....	4
§8	AUSWEISE UND LIZENZEN	4
§9	SCHIEDSRICHTER- UND SR-COACHING-EINSÄTZE IM HVNB	4
§10	AHNDUNG VON VERGEHEN	5
§11	EHRUNGEN	6
§12	SCHIEDSRICHTERKONTINGENT	6
§13	MELDEVERFAHREN FÜR SCHIEDSRICHTER:INNEN DER REGIONEN	7
§14	ERGÄNZUNGEN ZU DIESER ORDNUNG	8

§1 Allgemeines

- 1.1. Das Schiedsrichterwesen im Handballverband Niedersachsen-Bremen umfasst die Bereiche Schiedsrichter:innen, SR-Coaches sowie Zeitnehmer:innen und Sekretär:innen für den HVNB und seine Regionen.

§2 Organisation und Verantwortung

- 2.1. Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegt dem Arbeitskreis Schiedsrichterwesen (AK SR-Wesen) und seinen untergeordneten Gremien.

- 2.2. Der AK SR-Wesen bearbeitet die Schiedsrichterangelegenheiten im Verbandsgebiet, insbesondere die Meldung der geforderten SR, SR-Coaches sowie Zeitnehmer:innen und Sekretär:innen an die übergeordneten Verbände. Er beschließt die Grundsätze für das Schiedsrichterwesen im HVNB.
- 2.3. Der AK SR-Wesen gliedert sich in den Führungskreis und den erweiterten AK SR-Wesen.
- 2.4. Der Gesamtspielbetrieb und damit der AK SR-Wesen untersteht dem Spielausschuss des HVNB.

§3 Struktur des Führungskreises

- 3.1. Dem Führungskreis gehören folgende ordentliche Mitglieder an:
 - 3.1.1. die oder der Schiedsrichterwart:in als Vorsitzende:r
 - 3.1.2. mindestens zwei weitere Personen aus dem erweiterten AK SR-Wesen auf Vorschlag durch den oder die Schiedsrichterwart:in
- 3.2. Die Mitglieder des Führungskreises werden vom Präsidium berufen.
- 3.3. Eine der in den Führungskreis berufenen Person übernimmt die Aufgaben der stellvertretenden Schiedsrichterwartin oder des stellvertretenden Schiedsrichterwartes. Die Person wird durch die oder den Schiedsrichterwart:in vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen.
- 3.4. Das Schiedsrichterwesen wird im Spielausschuss durch die oder den Schiedsrichterwart:in oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten.

§4 Struktur des erweiterten Arbeitskreis Schiedsrichterwesen

- 4.1. Dem erweiterten AK SR-Wesen gehören folgende ordentliche Mitglieder an:
 - 4.1.1. Beauftragte:r für die SR-Ansetzungen der Verbandsspielklassen. Die Anzahl sowie deren Verantwortlichkeiten werden nach Bedarf durch den Führungskreis festgelegt.
 - 4.1.2. Beauftragte:r für die Leistungsförderung
 - 4.1.3. Beauftragte:r für die Ansetzungen von SR-Coaches. Die Anzahl sowie deren Verantwortlichkeiten werden nach Bedarf durch den Führungskreis festgelegt.
 - 4.1.4. Beauftragte:r für die Nachwuchsförderung
 - 4.1.5. Beauftragte:r für die Aus- und Weiterbildung
 - 4.1.6. Beauftragte:r für Zeitnehmer:innen und Sekretär:innen
 - 4.1.7. Beauftragte:r für den Bereich Beachhandball
 - 4.1.8. Beauftragte:r für die Mitgliederentwicklung
 - 4.1.9. SR-Vertrauensperson
- 4.2. Die Mitglieder des erweiterten AK SR-Wesen werden auf Vorschlag der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes vom Präsidium berufen.

- 4.3. Eine Person kann mehrere der Ämter innehaben. Bei Bedarf kann der erweiterte AK SR-Wesen um weitere Mitglieder ergänzt werden.
- 4.4. Die Leitung und Koordinierung der Arbeit des Führungskreises und des erweiterten AK SR-Wesen obliegt der oder dem Schiedsrichterwart:in.
- 4.5. Der erweiterte AK SR-Wesen tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung erfolgt inklusive einer beizufügenden Tagesordnung schriftlich per Mail durch die oder den Schiedsrichterwart:in. Die oder der Schiedsrichterwart:in leitet die Tagung oder bei Abwesenheit die oder der stellvertretende Schiedsrichterwart:in.
- 4.6. Der erweiterte AK SR-Wesen ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Dabei muss mindestens die oder der Schiedsrichterwart:in oder die oder der stellvertretende Schiedsrichterwart:in anwesend sein.

§5 Aufgaben des Arbeitskreis Schiedsrichterwesen

- 5.1. Der AK SR-Wesen ist auf Verbandsebene zuständig für:
 - 5.1.1. die Aus- und Fortbildung der SR, der SR-Coaches sowie der Zeitnehmer:innen und Sekretär:innen
 - 5.1.2. Prüfung und Lizenzausstellung für SR, SR-Coaches, Zeitnehmer:innen und Sekretär:innen
 - 5.1.3. die Ansetzung der SR für den Spielbetrieb einschließlich Freundschaftsspiele
 - 5.1.4. die Ansetzung der SR-Coaches und Auswertung der neutralen SR-Coachings sowie der Vereinsbeobachtungen
 - 5.1.5. Meldung von SR, SR-Coaches, Zeitnehmer:innen und Sekretär:innen an die 3. Liga, Jugendbundesligen und Bereiche des DHB
 - 5.1.6. die Ansetzung von Zeitnehmer:innen / Sekretär:innen (soweit zentral angesetzt)
 - 5.1.7. die Erstellung und Aktualisierung aller Ordnungen und Richtlinien für das SR-Wesen des HVNB
 - 5.1.8. die Ahndung von Vergehen und Verstößen der SR, SR-Coaches, Zeitnehmer:innen und Sekretär:innen (nach § 10 SRO)
 - 5.1.9. Planung und Organisation der Fortbildung im HVNB SR-Wesen in Zusammenarbeit mit dem Bereich Bildung und Entwicklung sowie dem Landessportbund Niedersachsen
 - 5.1.10. Erstellen des Etats für den Bereich Schiedsrichterwesen
- 5.2. Die konkrete Aufgabenverteilung zwischen Führungskreis und erweitertem AK SR-Wesen wird von der oder dem Schiedsrichterwart:in festgelegt.
- 5.3. Dem AK SR-Wesen des HVNB obliegt die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterwart:innen und Schiedsrichterlehrwart:innen der Regionen.
- 5.4. Einzelheiten der Aufgaben des AK SR-Wesen regeln weiterführende Richtlinien (s. §14).

- 5.5. Beschlüsse des Führungskreises und des erweiterten AK SR-Wesen werden mehrheitlich gefasst.

§6 Voraussetzungen für Schiedsrichter:innen im HVNB

- 6.1. Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter:in ist
- die Mitgliedschaft in einem dem DHB angehörigen Verein
 - der erfolgreiche Abschluss der Aus- bzw. Fortbildung
 - die Vollendung des 14. Lebensjahres
- 6.2. Der Nachweis der Befähigung zur Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit, ist der Schiedsrichterausweis bzw. eine aktuell gültige Schiedsrichterlizenz.

§7 Leistungsgrundsatz

- 7.1. Die von den Regionen an den HVNB gemeldeten Schiedsrichter:innen müssen den vom Verband vorgegebenen erforderlichen Leistungsstandard erfüllen.
- 7.2. Nehmen Schiedsrichter:innen an ausgeschriebenen Weiterbildungsmaßnahmen der Gliederung oder des Verbandes, zu der sie gemeldet wurden, unbegründet nicht teil, obliegt die Entscheidung über deren weiteren Einsatz dem AK SR-Wesen.

§8 Ausweise und Lizenzen

- 8.1. Ausweise und Lizenzen für SR, SR-Coaches und Zeitnehmer:innen und Sekretär:innen werden
- 8.1.1. im Fall einer Grundausbildung von der Region ausgestellt, die die Grundausbildung durchgeführt hat.
 - 8.1.2. im Fall einer Verlängerung von der Instanz oder Gliederung verlängert, der sie zugeordnet sind.
- 8.2. Der gültige Schiedsrichter- oder SR-Coach-Ausweis (auch in digitaler Form) berechtigt zum freien Eintritt zu allen Handballspielen in den dem Verband unterstellten Spielklassen einschließlich der Pokalspiele des HVNB.
- 8.3. Gültigkeit und Einsatzbereich der Lizenzen für Zeitnehmer:innen oder Sekretär:innen werden in weiterführenden Richtlinien geregelt (s. §14).
- 8.4. Alle Ausweise und Lizenzen sind zeitlich befristet.

§9 Schiedsrichter- und SR-Coaching-Einsätze im HVNB

- 9.1. Ansetzung von Schiedsrichter:innen und SR-Coaches erfolgt ausschließlich durch die vom AK SR-Wesen beauftragten Ansetzer:innen oder dem Führungskreis des AK SR-Wesens.

- 9.2. Spiele, zu denen sie angesetzt sind, sind von diesen wahrzunehmen. Ist ein:e Schiedsrichter:in oder SR-Coach verhindert oder hält sich für befangen eine Ansetzung zu übernehmen, ist nach den Bestimmungen des HVNB bzw. seiner Sportinstanz zu verfahren. Ausnahmen ergeben sich aus § 77 Ziff. 1 DHB- SpO bzw. § 77/I HVNB-Zusatzbestimmungen zur SpO.
- 9.3. Schiedsrichter:innen oder SR-Coaches, die zur Leitung eines Spieles oder zum Coaching eines Gespanns angesetzt sind, gleichzeitig aber von ihrem Verein als Spieler:in beansprucht werden, müssen die Tätigkeit als Schiedsrichter:in oder SR-Coach vorrangig ausüben.
- 9.4. Für Freundschaftsspiele mit Mannschaften der Bundesligen sind die vom DHB erlassenen Richtlinien zu beachten. Für alle anderen Freundschaftsspiele können Schiedsrichter:innen von den beteiligten Vereinen angefordert und von den zuständigen Ansetzer:innen des HVNB angesetzt werden. Die angesetzten Schiedsrichter:innen sind dann im Auftrag des Verbandes im Einsatz und damit versichert.
- 9.5. Der AK SR-Wesen kann Ansetzungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an die Regionen delegieren. Für die Leitung der Spiele im Rahmen dieses Absatzes gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des Verbandes.
- 9.6. Die Regionen können bei Bedarf angesetzte Schiedsrichter:innen der HVNB-Kader für Doppelansetzungen beim AK SR-Wesen anfragen, um ihrerseits Spiele auf Regionsebene abzudecken. Dabei sind die Vorgaben für Doppelansetzungen zwingend zu berücksichtigen.
- 9.7. Im Fall von Doppelansetzungen bei Spielen aus Regions- und Verbandsebene gelten bezüglich des Splittings die Vorgaben der Durchführungsbestimmungen der Verbandsspielklasse.

§10 Ahndung von Vergehen

- 10.1. Schiedsrichter:innen, SR-Coaches, Zeitnehmer:innen und Sekretär:innen unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und HVNB. (vgl. DHB/HVNB RO §4). Ordnungswidrigkeiten werden nach § 25 der Rechtsordnung des DHB bzw. § 25/I Rechtsordnung des HVNB geahndet.
- 10.2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter:innen, SR-Coaches, Zeitnehmer:innen und Sekretär:innen, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, Maßnahmen getroffen werden.
- 10.3. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für:
 - 10.3.1. wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zu Spielleitungen/Coachings
 - 10.3.2. wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen/Coachings
 - 10.3.3. Spielleitung/Coaching ohne Auftrag
 - 10.3.4. schuldhaftes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen

- 10.3.5. Missachtung von Anordnungen/amtlichen Bekanntmachungen der Sportinstanz
- 10.3.6. Missbrauch der mit dem Ausweis / der Lizenz für verbundenen Rechte
- 10.3.7. Unsportliches Verhalten gegenüber am Spiel beteiligten Personen
- 10.3.8. Fehlerhafte Abrechnung bei Spielleitungsaufträgen oder Lehrgängen
- 10.4. Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße kann der Führungskreis des AK SR-Wesen Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie
 - 10.4.1. Verweis
 - 10.4.2. befristete Nichtansetzung zu Spielen in einer angemessenen Dauer
 - 10.4.3. Verhängung von Bußgeldern
 - 10.4.4. Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse
 - 10.4.5. Streichung von der Schiedsrichter-/SR-Coaches-Liste (= Entzug bzw. Beendigung der jeweiligen Lizenz)
 - 10.4.6. Vor einer Streichung von der Schiedsrichter-/SR-Coaches-Liste (= Entzug bzw. Beendigung der jeweiligen Lizenz) nach 10.4.5 muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§11 Ehrungen

- 11.1. Die jeweilige Erinnerungsnadel wird auf Vorschlag des AK SR-Wesen vom HVNB-Präsidium verliehen. Die Erinnerungsnadel wird an Schiedsrichter:innen des HVNB verliehen,
 - 11.1.1. in Bronze nach 10 Jahren als Schiedsrichter:in;
 - 11.1.2. in Silber nach 20 Jahren als Schiedsrichter:in;
 - 11.1.3. in Gold nach 30 Jahren als Schiedsrichter:in.
- 11.2. Stichtag zur Bemessung der Zugehörigkeit als Schiedsrichter:in ist der 01.08.
- 11.3. Personen, die sich durch herausragende Verdienste für das SR-Wesen im HVNB ausgezeichnet haben, können auf Antrag des AK SR-Wesen durch den Verband mit einem „Schiedsrichterausweis auf Lebenszeit“ ausgezeichnet werden, der freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des HVNB sicherstellt.

§12 Schiedsrichterkontingent

- 12.1. Um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Schiedsrichter:innen sicherzustellen, gibt der Verband den Regionen und die Regionen ihren Vereinen ein Kontingent von mindestens
 - Bis 31.06.2025: 1,5 Schiedsrichter:innen
 - Ab 01.07.2025: 2,0 Schiedsrichter:innenpro spielender Mannschaft ab Verbandsliga an aufwärts zur erforderlichen Schiedsrichtermeldung zu Saisonbeginn vor.

Beispiel: 10 Mannschaften (Erwachsenen- und/oder Jugendmannschaften) x 2,0 = 20 SR = 10 Gespanne

- 12.2. Die Ist-Zahlen für das jeweilige Kontingent der Region werden zum Stichtag 31.03. berechnet.
- 12.3. Der AK SR-Wesen erstellt bis zum 15.03. eine Übersicht der Kontingente und verteilt diese an die Regionen. Die Schiedsrichterwarte der Regionen können Änderungen an der Liste (z.B. aufgrund von Datenfehlern, Umgruppierungen in den Kadern, Freiterminmeldungen) bis zum 31.03. mitteilen bzw. beantragen.
- 12.4. Etwaige zu erstellende Bescheide aufgrund der Nicht-Erfüllung der Kontingente werden von der Geschäftsstelle ab dem 01.04. erstellt und an die Regionen versendet.
- 12.5. Für die Erfüllung des Kontingents werden den Regionen alle Schiedsrichter:innen angerechnet, die bereits einem HVNB-Kader oder höher angehören oder durch die Gliederung an den HVNB gemeldet und die Anforderungen an HVNB-Schiedsrichter:innen erfüllen (siehe hierzu die Richtlinien für das Schiedsrichterwesen).
- 12.6. Für die Erfüllung des Kontingents werden nur solche Schiedsrichter:innen berücksichtigt, die bis zum Stichtag 31.03. mind. 8 Spiele auf Verbandsebene (Jugend- oder Erwachsenenspiele) geleitet haben und bis zu diesem Stichtag in einem SR-Kader des Verbands stehen.
- 12.7. Stellen die Vereine bzw. die Regionen nicht das geforderte Kontingent an Schiedsrichter:innen wird nach DHB/HVNB RO § 25/I Ziffer (6) verfahren.

§13 Meldeverfahren für Schiedsrichter:innen der Regionen

- 13.1. Grundlage für die SR-Zahlen und Kontingente sind die Daten in nuLiga bzw. nuVerband.
- 13.2. Die Regionen melden alle ihre neu für den HVNB geplanten Schiedsrichtergespanne über die oder den jeweilige:n Schiedsrichterwart:in der Gliederung an den AK SR-Wesen.
- 13.3. Schiedsrichtergespanne, bei denen die Schiedsrichter:innen aus unterschiedlichen Regionen stammen, sind zulässig, sofern die Entfernung der beiden Wohnorte vertretbar ist; im Zweifelsfall entscheidet der AK SR-Wesen. In einer solchen Konstellation meldet jede Gliederung die eigenen, beteiligten Schiedsrichter:innen.
- 13.4. Für die neu gemeldeten Schiedsrichtergespanne wird den Gliederungen ein entsprechendes Template zur Verfügung gestellt. Schiedsrichter:innen, die bereits in einem HVNB-Kader sind, müssen nicht neu gemeldet werden.
- 13.5. Parallel zur Meldung ändert die oder der jeweilige Schiedsrichterwart:in die Kaderzugehörigkeit der neu gemeldeten Schiedsrichter:innen auf den jeweiligen „Übergabekader der Regionen an den HVNB“ in nuLiga (Beginn Kaderzugehörigkeit dort 01.07.)

- 13.6. SR-Meldung der Regionen können bis zum 15.04 erfolgen. Spätere Meldungen sind in Ausnahmefällen und nur in Abstimmung mit dem AK SR-Wesen möglich, spätestens jedoch bis zum 30.06.

§14 Ergänzungen zu dieser Ordnung

Ergänzend zu dieser Schiedsrichterordnung gelten für den Bereich des HVNB die folgenden Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- 13.1. die Richtlinien für das Schiedsrichterwesen,
- 13.2. die Richtlinien für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter:innen
- 13.3. die Richtlinien für Schiedsrichtercoachings
- 13.4. die Richtlinien für Zeitnehmer:innen und Sekretär:innen
- 13.5. die Richtlinien für die Ausbildung von Zeitnehmer:innen und Sekretär:innen

August 2024

Erweitertes HVNB-Präsidium